

Satzung

des Fördervereins „Alte Schmiede Obergurig e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein „Alte Schmiede Obergurig e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Obergurig und den Gerichtsstand in Bautzen.
Der Verein ist unter der Nummer 8940 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Ziel der Vereinsarbeit ist die denkmalgerechte Instandsetzung und Unterhaltung der Gebäude der „Alten Schmiede Obergurig“.

Das Gebäudeensemble besteht aus dem ehemaligen Wohnhaus (Umgebäudehaus), der Schmiedewerkstatt, der kleinen Scheune und einem kleinen Innenhof.

Der hohe Reparaturrückstau an allen Gebäuden macht eine zeitnahe, denkmalgerechte und auf eine veränderte Nutzung gerichtete Grundsanie rung dringend erforderlich.

Mit der Sanierung der Gebäude- und Außenanlagen soll ein wichtiger Beitrag zum Erhalt des historischen Ortskerns mit den typischen Gebäudestrukturen geleistet werden.

- (2) Der Verein beschäftigt sich mit der Erforschung der Geschichte der Gebäude und deren Besitzer, sowie der Entwicklung des Handwerkes.

Nach der Sanierung soll das Wohnhaus zu einer Begegnungsstätte umgenutzt werden; die Schmiedewerkstatt die Tradition des alten Schmiedehandwerks zeigen und als Schauschmiede bzw. als kleines Museum dienen.

Die kleine Scheune ist ein Mehrzweckgebäude, u. a. als Lager- und Abstellmöglichkeit.

- (3) Der Verein pflegt den Informations- und Gedankenaustausch, sowie eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, der Öffentlichkeit und Handwerksbetrieben.
- (4) Der Verein unterstützt die Behörden der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der örtlichen Verwaltungen in Fragen des Heimatschutzes und der Heimatgeschichte.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen, Gewerbe und Betriebe werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen, Gewerbe und Betriebe, die den Verein maßgeblich unterstützen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft erwerben zu wollen.
- (4) Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte.
Die Satzung und die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen des nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Frist ist der Posteingang beim Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet bei erheblichem Verstoß des Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Finanzielle Mittel

- (1) Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden finanziellen oder

materiellen Beitrag selbst.

- (3) Der Verein bemüht sich bei Sponsoren um Zuwendungen für Restaurierungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne der gemeinnützigen Ziele.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung geleisteter Zahlungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend § 2 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sachkosten werden gegen Nachweis durch den Vorstand bestätigt und erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet mit Beschluss über:
 - a, bei Beitragsordnung,
 - b, die Hauptlinie und die Grundangelegenheiten sowie neue bzw. weitere bedeutsame Vorhaben,
 - c, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Revisionskommission,
 - d, Berufungsverfahren aller Art,
 - e, die Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderquartal durchzuführen. Sie werden vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind in der Regel bis eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.
- (4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Eine Stichwahl ist möglich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Ständiges Mitglied des Vorstandes ist die Gemeinde Obergurig, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - 2 Stellvertretern des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er beschließt Arbeits- und Veranstaltungspläne für mindestens ein halbes Jahr.

- (5) Der Vorstand entscheidet über Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (7) Der Vorstand verwaltet das Dokumentations- und Archivgut des Vereins.

- (8) Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er und ein Mitglied des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins geführten Konten.

- (9) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Beratungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen an und sichert die ordnungsmäßige Ablage des Schriftgutes.

§ 10

Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die Revisionskommission unterstützt die Arbeit des Vereins und prüft die Konto- und

Kassenführung mindestens zum 31.12. jedes Jahres bzw. unmittelbar vor der Mitglieder-Berichtswahlversammlung. Sie beachtet dabei die Festlegung der Satzung.

- (3) Sie hat Prüfungsprotokolle anzufertigen, dem Vorstand zur Auswertung vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller Mitglieder notwendig.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Obergurig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinde zu wenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.1919 beschlossen.



H. Jan 6



H. Juhl